

Stellungnahme der Studierendenschaft der Universität Bonn zum Referent*innenentwurf des Hochschulstärkungsgesetzes

Die folgende Stellungnahme hat die Bonner Studierendenschaft auf der Sitzung des Studierendenparlaments vom 11. Dezember 2024 einstimmig beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

1	Stärkung der Mitbestimmung, Viertelparität (§ 22 Abs. 2)	2
2	Ordnungsmaßnahmen gegen Studierende (§ 51a)	2
3	Machtmissbrauch an Hochschulen (Teil 10)	3
4	Personenkontrollen vor Prüfungen (§ 64 Abs. 2 S. 3)	6
5	Zivilklausel (§ 3 Abs. 7)	6
6	Learning Analytics (§ 8a)	7
7	Berücksichtigung der pädagogischen Eignung (§ 38 Abs. 6)	8
8	Entlastungsmaßnahmen von Gremienvertreter*innen aufgrund geschlechtsparitätischer Besetzung (§ 11b Abs. 5)	8
9	Studentische Beschäftigte	9
10	Regelungen zu Promotionen (§ 67)	11
11	Streichung von Promotionen auf Hilfskraftstellen	12
12	Verpflichtende Ausschreibungen für wissenschaftliche Mitarbeiter*innen und studentische Beschäftigte	12
13	Integrierter Bachelor für Staatsexamensstudiengänge (§ 66 Abs. 1b-1e)	13
14	Frühstudierende (§ 9 Abs. 4), Internationalstudierende (§ 52a)	13
15	Religionsfreiheit von Studierenden (§ 63 Abs. 3)	14
16	Geschlechtliche Vielfalt im Hochschulgesetz	14
17	Hochschulrat (§ 21)	14

1 Stärkung der Mitbestimmung, Viertelparität (§ 22 Abs. 2)

Die Bonner Studierendenschaft (BoSt) unterstützt die verbindliche Einführung der Viertelparität in den Senaten ausdrücklich und begrüßt, dass damit die entsprechende Ankündigung aus der Koalitionsvereinbarung umgesetzt wird. Die Stärkung der Mitbestimmung aller Statusgruppen ist aus Sicht der BoSt von zentraler Bedeutung.

Allerdings sollten zur Stärkung von effektiver Mitbestimmung an den Hochschulen darüber hinaus gehende Änderungen vorgenommen werden: So sollte die Viertelparität nicht nur im Senat, sondern auch in den Fachbereichsräten verbindlich werden. Zudem muss ausgeschlossen werden, dass der Vorsitz des Senats bzw. der Fachbereichsräte zugleich Mitglied im Rektorat bzw. im Dekanat ist. Zuletzt ist das Prinzip zu verankern, dass Beschlüsse des Senats bzw. der Fachbereichsräte grundsätzlich bindend für das Rektorat bzw. das Dekanat sind.

2 Ordnungsmaßnahmen gegen Studierende (§ 51a)

Die Bonner Studierendenschaft (BoSt) hält rechtspolitisch das Anliegen für nachvollziehbar, bei Ordnungsmaßnahmen gegen Studierende nach § 51a Wertungen aus dem neu geschaffenen Teil 10 zu übernehmen. Allerdings müssen sich die Ordnungsmaßnahmen vollständig auf die Gefahrenabwehr und den Opferschutz beschränken. Eine Bestrafung auf diesem Wege ist unangebracht.

Daher fordert die BoSt die **ersatzlose Streichung des „Ausschlusses vom Studium auf Zeit“** in Abs. 2 Nr. 7. Eine Gefahrenabwehr ist bereits über Betretungs- und Kontaktverbote ausreichend umzusetzen. Der Ausschluss vom Studium würde weitergehend auch untersagen, dass die Studierenden etwa nicht aus dem Home Office Abgaben zu Studienleistungen einreichen können. Dies ist weder mit der Zielsetzung Gefahrenabwehr noch mit dem Grundrecht auf Berufsfreiheit der Studierenden vereinbar. Die Heranziehung generalpräventiver Aspekte von Ordnungsmaßnahmen gegen einzelne Studierende lehnt die BoSt entschieden ab.

Zudem hat die BoSt **Bedenken hinsichtlich der Gewährleistung rechtsstaatlicher Verfahren und der praktischen Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit**, sowohl bei den Bestandsregelungen als auch bei den neuen Vorschriften. So sind die Regelungen zur Ausgestaltung des Ordnungsrats sowie des Verfahrens vollständig den Hochschulen überlassen. Aufgrund des sehr sensiblen Einschnitts in die Berufsfreiheit der Studierenden, **fordert die BoSt, dass zum Ordnungsrat im Gesetz festgehalten wird, dass**

1. dem Ordnungsrat Vertreter*innen aller Statusgruppen angehören, wobei die studentischen Mitglieder eine Sperrminorität haben müssen und dass
2. ein Mitglied des Ordnungsrats die Befähigung zum Richter*innenamt haben soll.

Zudem sollten zumindest die **Grundzüge der Beschuldigtenrechte sowie des Verfahrens im Gesetz festgelegt** werden. Dazu sollte insbesondere geregelt werden, dass

1. die Entscheidung über die Aufnahme eines Verfahrens dem Ordnungsrat obliegt,
2. die beschuldigten Studierenden Beweismittel in das Verfahren einbringen sowie zu eingebrachten Beweismitteln vortragen können,
3. den beschuldigten Studierenden im Falle einer Einstellung des Verfahrens ohne Feststellung eines Verstoßes Auslagen erstattet werden.

Der Referent*innenentwurf räumt dem Ordnungsrat die Möglichkeit ein, bereits bei „tatsächlichen Anhaltspunkten“ Maßnahmen zu erlassen. Dies birgt aus Sicht der BoSt das erhebliche Risiko, dass bei der Ermessensausübung der große Einschnitt in die Berufsfreiheit nicht adäquat berücksichtigt wird. Eine Sperrminorität der studentischen Mitglieder des Gremiums würde auch hier Abhilfe schaffen.

2.1 „Zustellung durch Auslage“ nach § 51a Abs. 6 und 7

Im Referent*innenentwurf wird in Abs. 6 die Möglichkeit einer „Zustellung durch Auslage“ geschaffen. Die BoSt kann die Wertung nachvollziehen, dass die Vollstreckung einer Ordnungsmaßnahme nicht daran scheitern soll, dass aufgrund unbekannter Anschriften eine postalische Zustellung von Dokumenten scheitert. Allerdings sieht die BoSt mehrere Aspekte der Umsetzung der Regelung kritisch.

Die Regelung zur Zustellung durch Auslage nach § 51a Abs. 6 knüpft an die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung in § 10 des Landeszustellungsgesetzes an. Die Anwendung dieser erfordert gemäß Abs. 1, dass der Aufenthaltsort der Empfänger*in unbekannt ist. Die Regelung nach § 51a Abs. 6 sieht dies nicht vor und erlaubt den Hochschulen, in jedem Fall nach § 51a Abs. 6 zuzustellen. Eine erfolgreiche Zustellung per Post hat eine höhere Sicherheit, dass Studierende zeitnah Kenntnis vom Inhalt erlangen als eine Zustellung durch Auslage. **Daher fordert die BoSt, dass die Zustellung nach § 51a Abs. 6 nur bei unbekanntem Aufenthaltsort der Empfänger*innen möglich ist**, wie es in § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Landeszustellungsgesetz geregelt ist.

Des Weiteren ist der elektronische Kommunikationsweg nach § 51a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 nicht eindeutig und ggf. für eine Zustellung unpraktikabel. Allein an der Universität Bonn kommen derzeit drei Hochschulportale sowie die Universitäts-E-Mail infrage. Alle Hochschulportale haben zu eigen, dass die Studierenden sich aktiv in das Portal einloggen müssen, um festzustellen, ob ihnen ein Dokument zugestellt wurde. Im Falle des Portals, über das die Einschreibungsbelege zugestellt werden, gibt es hierzu wenige Anlässe im Semester. Selbstverständlich kann die gesetzliche Regelung nicht alle konkreten Hochschulsysteme erfassen. **Aus diesem Grund fordert die BoSt, dass die näheren Regelungen zur Zustellung in einer Ordnung des Senats bestimmt werden**, sodass auch die Studierendenschaft bei der Konkretisierung mitwirken kann.

Zuletzt lehnt die BoSt die Regelung des § 51a Abs. 7 entschieden ab. Wird als elektronischer Kommunikationsweg nach Abs. 6 etwa ein Account der Universitäts-E-Mail verwendet, so wäre ein volles E-Mail-Postfach verbunden mit der Abweisung neuer E-Mails eine „Verhinderung der Zustellung durch technische Maßnahmen“. Hier ist die Annahme, dass dies vorsätzlich erfolgte, wohl kaum gerechtfertigt. Des Weiteren werden in Konsequenz die Ordnungsmaßnahmen zu einem dediziert bestrafenden Zweck und eben nicht zur Gefahrenabwehr verhängt. Zudem sind Maßnahmen des Studienauschlusses auf Zeit und des Betretungsverbots, die stets ergriffen werden sollen, überhart im Verhältnis zur Tat. Zuletzt greift die Soll-Bestimmung zur Art der Maßnahmen in Abs. 7 S. 2 übermäßig in das Ermessen des Ordnungsrats ein, situativ angemessen zu handeln. **Vor diesem Hintergrund fordert die BoSt die ersatzlose Streichung von § 51a Abs. 7.**

3 Machtmissbrauch an Hochschulen (Teil 10)

Es ist begrüßenswert, dass sich die Landesregierung ihrer Verantwortung bewusst ist, eine angemessene gesetzliche Grundlage für die Bekämpfung von Machtmissbrauch an Hochschulen zu schaffen. Die Landesregierung leistet mit der gesetzlichen Adressierung hier Pionierarbeit.

Allerdings liegt die Landesregierung in der **Analyse grundfalsch**, dass die Problematik des Machtmissbrauchs in der Wissenschaft alleinig auf individuelles Fehlverhalten zurückzuführen ist. Dies **blendet die besonderen (Abhängigkeits-)Strukturen der Wissenschafts- und Hochschullandschaft aus**, die den Missbrauch von Macht ermöglichen und es den Betroffenen erschweren, dagegen vorzugehen. Die Wissenschaft ist sowohl geprägt von der Verflechtung mehrerer Abhängigkeitsbeziehungen als auch einem besonders hohen Grad der Abhängigkeit. Bei studentischen Beschäftigten und Promovierenden kommt es z.B. häufig dazu, dass Professor*innen sowohl arbeitsrechtlich Vorgesetzte sind als auch zeitgleich die Studierenden in Modulen prüfen bzw. die Weiterqualifikation betreuen. Dadurch müssen die Betroffenen fürchten, dass ein Durchsetzen ihrer Arbeitsrechte negative Konsequenzen bei ihrer weiteren Zusammenarbeit nach sich zieht – was im Einzelfall aber kaum sicher

nachweisbar ist. Die durch Befristung geprägten Arbeitsbedingungen verschärfen diesen Zusammenfall von zentralen Funktionen. Über die Verlängerung eines Arbeitsvertrags entscheiden i.d.R. einzelne Lehrstuhlinhaber*innen. Wehren sich Betroffene gegen den durch sie erfahrenen Machtmissbrauch, riskieren diese die Weiterqualifikation und/oder Weiterbeschäftigung. Auch bei Folgebeschäftigungen an anderen Hochschulen ist die Fürsprache der bisherigen Vorgesetzten karriereentscheidend.

Vor diesem Hintergrund werden die in Teil 10 des Referent*innenentwurfs eingebrachten **Regelungen kaum etwas dazu beitragen, den Machtmissbrauch an Hochschulen substantiell abzubauen**. Abgesehen von den schwerwiegendsten Fällen werden sich Betroffene aufgrund der Abhängigkeitsbeziehungen kaum dafür entscheiden, ein Redlichkeits- oder Sicherungsverfahren einzuleiten. Damit die individuelle Sanktionierung von Machtmissbrauch überhaupt erfolgreich sein kann, ist es **zwingend notwendig, Abhängigkeitsbeziehungen und den Grad der Abhängigkeit abzubauen**. Im Fall der Promovierenden geht die Landesregierung mit den in § 67 eingebrachten Maßnahmen wichtige erste Schritte hierzu. Weitere Maßnahmen sind jedoch dringend erforderlich, nicht nur bei Promovierenden. **Hierzu fordert die Bonner Studierendenschaft (BoSt):**

- 1. Eine Konzentration mehrerer gewichtiger Rollen auf eine Person muss vermieden werden. Der bei Promovierenden nun vorgesehene Grundsatz, die Rolle der Vorgesetzten und Prüfenden zu trennen, soll auf studentische Beschäftigte ausgeweitet werden.**
- den **Paradigmenwechsel vom Lehrstuhlmodell hin zur Departmentstruktur**, wie sie auch vom Wissenschaftsrat^{1,2} sowie der Jungen Akademie³ empfohlen wird. Durch die zwischen Professor*innen geteilte Personalverantwortung wird hier die Abhängigkeit von einzelnen Personen erheblich reduziert.
- Im verpflichtenden Schutzkonzept der Hochschule sowie der Ordnung des Senats nach § 85 Abs. 1 sind Maßnahmen struktureller Natur vorzusehen, die das Risiko von Machtmissbrauch an der Hochschule mindern.

Aber auch bei der Bekämpfung von Machtmissbrauch aus der individuellen Perspektive ist Teil 10 unzureichend. Sowohl das Kriterium der wissenschaftlichen Redlichkeit als auch der Begriff des „sicheren Hochschulraums“ nach § 84 Abs. 1 **umfassen viele Fälle von Machtmissbrauch systematisch nicht**. Diese treten bei Grenzüberschreitungen der Rolle als Vorgesetzte, Prüfer*in bzw. Betreuer*in auf und äußern sich häufig eben nicht in Persönlichkeitsrechtsverletzungen bzw. Diskriminierungen nach dem AGG. Dies führt auch dazu, dass die Ansprechpersonen nach § 85 bei diesen Fällen gar nicht zuständig sind und somit die Systematik nach Teil 10 keine Abhilfe vorsieht. **Daher fordert BoSt, dass die Definition des Begriffs des „sicheren Hochschulraums“ in § 84 Abs. 1 sowie des Zuständigkeitsbereiches der Anlaufstellen in § 85 Abs. 3 um eine Formulierung erweitert werden, welche die Breite der Machtmissbrauchsfälle umfasst. Als Kriterium schlägt die BoSt vor:**

„Der Schutz der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule vor dem rechtswidrigen Verlangen einer Leistung oder Handlung durch Personen, die gegenüber ihnen eine Machtstellung innehaben, wie z.B. Prüferinnen und Prüfer oder Betreuerinnen und Betreuer einer Promotion.“

In der Definition des Begriffs des „sicheren Hochschulraums“ in § 84 Abs. 1 zeigt sich zudem ein grundlegendes Missverständnis der Landesregierung hinsichtlich der verschiedenen im Hochschulraum allgegenwärtigen Diskriminierungskategorien. Die Differenzierung zwischen Vielfalt und sexueller Integrität **spielt unterschiedliche Diskriminierungskategorien politisch gegeneinander aus**.

1 Wissenschaftsrat: „Empfehlungen zu Karrierezielen und -wegen an Universitäten“ (2014), Drs. 4009-14. URL: www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/4009-14.pdf

2 Wissenschaftsrat: „Stellungnahme zum Konzept zur Gründung der Technischen Universität Nürnberg“ (2020), Drs. 8254-20. URL: www.wissenschaftsrat.de/download/2020/8254-20.pdf

3 Junge Akademie: Specht et al (2017), „Departments statt Lehrstühle. Moderne Personalstruktur für eine zukunftsfähige Wissenschaft“. URL: www.diejungeakademie.de/de/publikationen/departments-statt-lehrstuehle-moderne-personalstruk

131 Während Diskriminierungen, die das Geschlecht betreffen, mit Erscheinungsformen wie sexueller Be-
132 lästigung konkretisiert werden, werden alle anderen Diskriminierungskategorien unter Vielfalt sub-
133 sumiert. So werden etwa Rassismus oder Ableismus, also Diskriminierungen, die auch im AGG ver-
134 brieft sind, nicht namentlich erwähnt. Dabei stellt auch geschlechtsbezogene Diskriminierung eine
135 Dimension von Vielfalt dar.

136 **3.1 Redlichkeits- und Sicherungsverfahren**

137 Die Bonner Studierendenschaft (BoSt) hält das Anliegen für begrüßenswert, konkrete Fälle von
138 Machtmissbrauch zu verfolgen und dabei schneller Abhilfe zu schaffen, als es ein Gerichts- oder Diszip-
139 linarverfahren erlaubt. Allerdings müssen sich die Maßnahmen vollständig auf die Gefahrenabwehr
140 und den Opferschutz beschränken.

141 Nichtsdestotrotz hat die BoSt bei den vorgesehenen Redlichkeits- und Sicherungsverfahren **Bedenken**
142 **hinsichtlich der Rechtsstaatlichkeit und der praktischen Berücksichtigung der Verhältnismä-**
143 **ßigkeit**. So werden die Festsetzung der grundlegenden Verfahrensregeln und Beschuldigtenrechte
144 komplett den Senaten überlassen, lediglich unter der Maßgabe der Verhältnismäßigkeit. Dementgegen
145 begrüßt die BoSt ausdrücklich, dass die Rechte der Betroffenen im Sicherungsverfahren im Gesetz vor-
146 gesehen und betroffenenfreundlich ausgestaltet sind. Auch ist es den Senaten übertragen, die für die
147 Verfahren zuständigen Stellen auszugestalten. Diesen kommt die zentrale Aufgabe zu, das Ermessen
148 bei der Einleitung des Verfahrens sowie bei der Entscheidung über Maßnahmen auszuüben. Damit alle
149 Statusgruppen die Möglichkeit haben, an den i.d.R. unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindenden
150 Verfahren mitzuwirken und diese zu kontrollieren, ist es erforderlich, dass die zuständige Stelle stets
151 ein aus allen Statusgruppen bestehendes Universitätsgremium ist und nicht das Rektorat.

152 **Aus diesen Gründen fordert die Bonner Studierendenschaft die folgenden Veränderungen ein:**

- 153 **1. Zumindest die Grundzüge der Beschuldigtenrechte sowie des Verfahrens sind im Gesetz**
154 **festzulegen.**
- 155 **2. Als zuständige Stellen für die Durchführung und Entscheidung der Verfahren sind Uni-**
156 **versitätsgremien einzurichten. Diese sollen viertelparitätisch unter allen Statusgruppen**
157 **zu besetzen sein. Diesen Gremien ist zumindest das Recht einzuräumen, initiativ Verfah-**
158 **ren einzuleiten. Ein Mitglied dieser Gremien soll die Befähigung zum Richter*innenamt**
159 **haben.**

160 **3.2 Anlaufstellen nach § 85**

161 Die Landesregierung hebt in der Begründung des § 85 Abs. 3 richtigerweise hervor, dass Betroffene
162 Zugang zu Stellen brauchen, „denen sie ihre Lage schildern und von denen sie die möglichen Folge-
163 schritte und -abläufe, Belastungen und Gefährdungen sowie mögliche Schutzmaßnahmen erfahren
164 [können]“. Daher irritiert es umso mehr, dass eine verpflichtende Einsetzung einer oder mehrerer
165 zentraler Ansprechpersonen von der Landesregierung abgelehnt wird. Zentral eingesetzte Ansprech-
166 stellen vor Ort ermöglichen es Betroffenen, sich vergleichsweise schnell und transparent informieren,
167 beraten und, wenn notwendig, weiterleiten zu lassen, ohne sich vorher durch eine Vielzahl an ver-
168 schiedenen und teils widersprüchlichen Informationen kämpfen zu müssen.

169 **Die Bonner Studierendenschaft fordert daher, die Einrichtung der Anlaufstellen nach § 85 ver-**
170 **pflichtend zu gestalten. Weiter fordert sie, dass die Anlaufstellen als unabhängige Vertretung**
171 **Betroffener die Kompetenz erhalten, ein Sicherungsverfahren direkt einzuleiten, anstatt dies**
172 **lediglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten.** Dies stellt sicher, dass Beschwerden von Betroffe-
173 nen auch tatsächlich in Sicherungsverfahren adressiert werden.

174 **3.3 Evaluation der Maßnahmen**

175 Eine Evaluation der Maßnahmen gegen Machtmissbrauch auf Hochschulebene ist im Referent*innenentwurf nicht vorgesehen. Dabei könnte diese sowohl aufzeigen, welche Machtmissbrauchsfälle an der konkreten Hochschule auftreten als auch welche Maßnahmen tatsächlich dazu beitragen, diesen zu reduzieren. Zudem sollte dies Anlass für die Hochschulen sein, die Konzepte zur Bekämpfung von Machtmissbrauch regelmäßig fortzuentwickeln.

180 **Daher fordert die Bonner Studierendenschaft eine verpflichtende Evaluation der Maßnahmen nach Teil 10, mindestens auf Hochschulebene unter Beteiligung aller Statusgruppen.** Dies soll insbesondere umfassen:

- 183 1. die regelmäßige Erstellung einer **anonymisierten Beratungsstatistik durch die Anlaufstellen** nach § 85, in der eine Dokumentation und Evaluation ihrer Beratungstätigkeit sowie der Ausgang etwaig angestrebter Sicherungsverfahren erfasst werden.
- 186 2. die quantitative und qualitative **Auswertung der Missbrauchskonstellationen, die den angestrebten Redlichkeits- und Sicherungsverfahren zugrunde liegen**, sowie der dabei erlassenen Maßnahmen. Dabei sollen auch die Beschwerden ausgewertet werden, bei denen kein Verfahren eröffnet wurde.
- 189 3. die regelmäßige **Überprüfung der hochschulinternen Schutzkonzepte** auf Effektivität und mögliche tote Winkel.

192 **4 Personenkontrollen vor Prüfungen (§ 64 Abs. 2 S. 3)**

193 Der Referent*innenentwurf sieht vor, in § 64 Abs. 2 die Möglichkeit zur Personenkontrolle von Prüflingen zu ergänzen. **Die Bonner Studierendenschaft (BoSt) hält Personenkontrollen für indiskutabel und weist diese scharf zurück.**

196 Personenkontrollen stellen für sich genommen bereits einen massiven Eingriff in die Intimsphäre der Prüflinge dar und führen zu erheblichem und unangemessenem Stress vor oder sogar während einer Prüfung. Außerdem führen anlassbezogene Personenkontrollen zu einer Herausstellung einzelner Prüflinge. Insbesondere die fehlende Definition für Anlässe, in denen eine solche Personenkontrolle rechtmäßig wäre, schaffen Raum für Willkür der Prüfenden. Hier besteht das erhebliche Risiko, dass die Auswahl der kontrollierten Studierenden aufgrund diskriminierender Merkmale getroffen wird. Da sich die Prüflinge direkt vor einer Prüfung in einem beträchtlichen Machtgefälle gegenüber den Prüfenden befinden, wird zudem ein Widerspruch gegen Grenzüberschreitungen deutlich erschwert. Auch das etwaige Durchsuchen von Taschen oder Rucksäcken stellt einen erheblichen Eingriff in die Privatsphäre der Prüflinge dar, ohne dass dadurch die Chancengleichheit sichergestellt wird. Vielmehr können sich Personenkontrollen oder die Angst vor diesen negativ auf die Prüflinge und ihre Leistungen auswirken.

208 Die Chancengleichheit kann aus Sicht der BoSt hinreichend sichergestellt werden, indem die Hochschule ausreichend Aufsichtspersonal für die Prüfungen und beispielsweise einen separaten Bereich für Taschen, Rucksäcke oder Jacken bereitstellt.

211 Aus diesen Gründen fordert die Bonner Studierendenschaft die **ersatzlose Streichung von § 64 Abs. 2 S. 3.**

213 **5 Zivilklausel (§ 3 Abs. 7)**

214 Nachdem die verpflichtende Zivilklausel 2019 von der schwarz-gelben Regierungskoalition aus dem Hochschulgesetz gestrichen wurde, sieht der Referent*innenentwurf nun eine – augenmerklich optionale – Zivilklausel vor. Dass hierdurch im Gesetz zumindest klargestellt wird, dass sich die Hochschu-

217 len zu einer friedlichen, demokratischen und nachhaltigen Gesellschaft verpflichten können, begrüßt
218 die Bonner Studierendenschaft.

219 In der Begründung dieser Änderung formuliert die Landesregierung die Rechtsauffassung, dass eine
220 solche Verpflichtung „ausdrücklich nicht im Widerspruch zu Forschungsaktivitäten im militärischen
221 Bereich“ stehe. Dies negiert explizit die Möglichkeit der Wissenschaft, sich auf zivile Forschung zu be-
222 schränken. **Die Bonner Studierendenschaft weist diese Rechtsauffassung entschieden zurück**
223 **und kritisiert diesen Eingriff in die Hochschulautonomie scharf. Die Beschränkung des univer-**
224 **sitären Wirkens auf zivile Zwecke ist vereinbar mit der grundgesetzlich garantierten Wissen-**
225 **schaftsfreiheit** – erst recht, wenn diese Beschränkung in autonomer Entscheidung durch die Hoch-
226 schulen getroffen wird. Dass Zivilklauseln nicht im Widerspruch zur Wissenschaftsfreiheit stehen, äu-
227 ßerte auch die Bundesregierung 2009.⁴

228 6 Learning Analytics (§ 8a)

229 **Die Bonner Studierendenschaft (BoSt) lehnt die Einführung von Learning Analytics in der Form**
230 **von § 8a Abs. 3 entschieden ab.** Der Einsatz von Learning Analytics (LA) zur individuellen Unterstüt-
231 zung sowie zur Analyse des individuellen Lernverhaltens birgt erhebliche Risiken. Die vorgesehenen
232 Schutzvorschriften in § 8a Abs. 3 sind hier völlig unzureichend. Ebenso werden im Refer-
233 ent*innenentwurf die Qualitätssicherung und die Beteiligung der Studierendenschaft nicht adressiert.
234 Auch wenn interessante und sinnvolle Anwendungen von LA in der Lehre denkbar sind, ist eine Zu-
235 stimmung der Studierendenschaften ohne eine umfassende Überarbeitung nicht denkbar.

236 Die Breite der Daten von Studierenden, die auf Grundlage des Referent*innenentwurfs verarbeitet
237 werden können, ist enorm und einschneidend. So ist etwa eine vollständige Erfassung jeglicher Inter-
238 aktion mit Lernplattformen bis hin zum Login-Verhalten denkbar. Vor diesem Hintergrund ist eine Opt-
239 Out-Regelung mit der informationellen Selbstbestimmung der Studierenden unvereinbar. Zudem wür-
240 de eine Opt-Out-Regelung massiv der Akzeptanz der Datenverarbeitung unter Studierenden schaden.
241 **Der Einsatz von Learning Analytics muss daher zwingend unter informierter Einwilligung der**
242 **Studierenden erfolgen. Zudem muss die Nutzung der LA-Systeme stets eine ergänzende Maß-**
243 **nahme sein und darf in keinster Weise erforderlich werden.** Weiterhin muss die Hochschule zwin-
244 gend volle Transparenz über alle LA-Systeme herstellen, die zum Einsatz kommen. **Die Studierenden**
245 **müssen darüber informiert werden, welche Daten erhoben und verarbeitet werden, zu wel-**
246 **chem Zweck dies geschieht und welche Personen Zugriff auf die Daten haben.** Zudem muss dem
247 Grundsatz der Datensparsamkeit bei der Entwicklung und dem Einsatz von LA-Systemen Sorge getra-
248 gen werden. Eine Datenverarbeitung muss immer zumindest pseudonymisiert erfolgen. Folglich for-
249 dert die BoSt die **Streichung der Worte „soweit möglich“** in § 8a Abs. 3 S. 3.

250 In der Begründung des § 8a wird dargestellt, dass Learning Analytics nicht maßgeblich in studienrele-
251 vante Leistungsbewertungen von Studierenden einfließen darf. Der Nachweis darüber, aus welchen
252 Aspekten sich eine Leistungsbewertung zustande setzt, ist in vielen Fällen kaum möglich. **Daher muss**
253 **bereits die Möglichkeit, dass die individuelle Analyse des Lernverhaltens in die Leistungsbe-**
254 **wertung einfließen könnte, ausgeschlossen werden.** Dazu dürfen Prüfer*innen keinen Zugang zu
255 LA-Systemen haben, die personenbezogene Informationen über Studierende preisgeben könnten.

256 Vor dem Hintergrund der weitreichenden Auswirkung von Learning Analytics auf das Studium muss
257 die Studierendenschaft in die Gestaltung der Systeme eingebunden werden. Dabei ist es nicht ausrei-
258 chend, dass studentische Gremienvertreter*innen an der Erstellung einer Ordnung mitwirken. Viel-
259 mehr müssen studentische Vertreter*innen bei der Ausgestaltung der konkreten LA-Systeme maßgeb-
260 lich beteiligt werden. **Analog zur Regelung in § 14 der Hochschuldigitalverordnung zu Digitalleh-**
261 **re fordert die BoSt, dass LA-Systeme der Zustimmung des Studienbeirats bedürfen.** In jedem Fall

4 BT-Drucks. 16/13773. URL: dserver.bundestag.de/btd/16/137/1613773.pdf

262 muss der Studierendenschaft für die Einführung von LA-Systemen eine Sperrminorität gegeben wer-
263 den.

264 **Mit LA-Systemen darf keine Einbuße in Qualitätssicherungsmaßnahmen entstehen.** Probleme
265 von einzelnen Studierenden und auch Gruppen von Studierenden können durch eine Fokussierung auf
266 automatische Systeme außer Acht fallen. Die Auseinandersetzung mit Übungsleitenden, Betreuenden,
267 Lehrenden und Lernenden muss gewährleistet werden. Eine Sicherung des Qualitätsstandards muss
268 festgeschrieben werden. **Hierzu sind eingesetzte LA-Systeme unter Beteiligung aller Statusgrup-**
269 **pen zwingend zu evaluieren.** Zu den Qualitätssicherungsmaßnahmen gehört ebenso die **ver-**
270 **pflichtende Schulung von Lehrpersonal** im Umgang mit diesen Systemen, die eine notwendige Vo-
271 raussetzung für die Nutzung von LA-Systemen sein muss.

272 **7 Berücksichtigung der pädagogischen Eignung (§ 38 Abs. 6)**

273 Nicht selten führen studentische Vertreter*innen bei der Festlegung des Kriterienkatalogs in Beru-
274 fungskommissionen langwierige Diskussion über den Stellenwert der Lehre in Berufungen. Hierbei ge-
275 lang es oft nicht, die sich in der Mehrheit befindenden Professor*innen davon zu überzeugen, die pä-
276 dagogische Eignung der Bewerber*innen bei der Besetzung angemessen zu würdigen. Ebenso fand die
277 Forderung, die Bewerbungsverfahren so auszugestalten, dass ein Vergleich der pädagogischen Qualifi-
278 kation der Bewerber*innen für die studentischen Vertreter*innen gut möglich ist, oft keine Mehrheit.
279 **Vor diesem Hintergrund begrüßt die Bonner Studierendenschaft (BoSt) ausdrücklich, dass die**
280 **pädagogische Eignung in Berufungsverfahren besonders berücksichtigt werden soll.** Ebenso be-
281 begrüßt die BoSt, dass gute Lehre auch in der Vergabe der besonderen Leistungsbezüge Berücksichti-
282 gung finden soll.

283 Eine Leerstelle hinsichtlich der Stärkung der Lehre an Hochschulen in NRW sieht die BoSt bei der Ver-
284 besserung der pädagogischen Eignung bereits berufener Professor*innen in der Breite. Bestehende
285 Maßnahmen knüpfen entweder an die Berufung neuer Professor*innen an oder incentivieren beson-
286 ders gute Lehre. Regelungen, die ausweislich der Evaluationen pädagogisch ungeeignete Lehre einzel-
287 ner Dozierender adressieren, fehlen. Denkbar wären hier etwa didaktische Fortbildungen sowie eine
288 starke Anreizsetzung zur Teilnahme an diesen.

289 **8 Entlastungsmaßnahmen von Gremienvertreter*innen aufgrund** 290 **geschlechtsparitätischer Besetzung (§ 11b Abs. 5)**

291 Die Bonner Studierendenschaft (BoSt) begrüßt, dass Mehrbelastungen aufgrund des Gebots zur ge-
292 schlechtsparitätischen Besetzung adressiert werden und unterstützt grundsätzlich die Entlastungsre-
293 gelung im Referent*innenentwurf. Allerdings sieht die BoSt hinsichtlich der Entlastung studentischer
294 Gremienvertreter*innen noch zwei Änderungsbedarfe.

295 In der Begründung wird ausgeführt, dass Fälle nicht von der Regelung erfasst werden, „in denen die
296 geschlechtsparitätische Besetzung auch durch andere Personen hergestellt werden könnte“. Diese Aus-
297 legung kann aus Sicht der BoSt dazu führen, dass **studentische Gremienvertreter*innen de facto**
298 **von der Entlastung ausgeschlossen** sind. Nur ein Teil der Gesamtheit der Studierenden bringt sich in
299 die Gremienarbeit ein bzw. ist hierfür verfügbar. Insofern scheitert dieses Kriterium daran, dass *theo-*
300 *retisch* eine andere Besetzung denkbar wäre – diese aber praktisch nicht zustande kommt. Aus Sicht
301 der BoSt ist daher deutlich praxistauglicher, das **Kriterium analog zu § 11b Abs. 1 so zu wählen,**
302 **dass trotz intensiver Bemühung eine geschlechtsparitätische Besetzung durch andere Personen**
303 **nicht hergestellt werden konnte.**

304 Weiterhin stellt sich die Frage, mit welchen Maßnahmen eine Entlastung studentischer Gremienvertre-
305 ter*innen gelingen kann. Bei Studierenden schlägt sich eine mehrfache Mitgliedschaft in Gremien u.a.

306 darin nieder, dass verstärkt Konflikte mit der Studienorganisation entstehen, etwa durch verpasste
307 Lehrveranstaltungen, ggf. sogar mit Anwesenheitspflichten. Eine Entlastung durch die direkte Finan-
308 zierung einer Unterstützungskraft wäre hier praxisfern. Vielmehr wären als Entlastung etwa Fristver-
309 längerungen für Studienleistungen denkbar und die Entbindung von Anwesenheitspflichten notwen-
310 dig. **Da diese Art Maßnahmen eine prüfungsrechtliche Ungleichbehandlung von Studierenden**
311 **darstellt, wäre eine explizite entsprechende Ermächtigung der Hochschulen sinnvoll.**

312 **9 Studentische Beschäftigte**

313 **9.1 Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte nach § 46a**

314 Die Bonner Studierendenschaft (BoSt) begrüßt die Wiedereinführung der Verbindlichkeit der Vertre-
315 tungen der Belange studentischer Hilfskräfte nach § 46a. Dies stellt sicher, dass die Vertretungen dage-
316 gen abgesichert sind, als Reaktion auf Konflikte durch die Hochschulen abgeschafft zu werden. Die
317 BoSt stellt jedoch fest, dass damit lediglich die in der letzten Hochschulgesetzes-Novelle von 2019 ein-
318 geführte Optionalisierung der SHK-Vertretungen rückgängig gemacht wird. Wie die Landesregierung
319 in der Gesetzesbegründung selbst bemerkt, vereinen die Hochschulen in Trägerschaft des Landes, die
320 eine solche Vertretung bereits eingerichtet haben, mehr als 98 % der Studierenden auf sich.⁵ Insofern
321 verbessert eine Verpflichtung zur Einrichtung von SHK-Vertretungen kaum etwas an der aktuellen Ver-
322 tretungssituation studentischer Hilfskräfte.

323 In den erzielten Einigungen der letzten Tarifrunde für den öffentlichen Dienst der Länder wurden
324 erstmalig bundesweit verpflichtende Regelungen für studentische Beschäftigte festgesetzt. Diese wer-
325 den an den nordrhein-westfälischen Hochschulen jedoch bislang oft nur unzureichend umgesetzt. Vor
326 allem die Umsetzung der Mindestvertragslaufzeiten ist vielerorts nicht oder nicht flächendeckend er-
327 folgt. Daher ist die Überwachung der Einhaltung der schuldrechtlichen Vereinbarung sowie die Beglei-
328 tung der Umsetzung durch ein Vertretungsorgan der studentischen Beschäftigten von maßgeblicher
329 Bedeutung.

330 Studentische Hilfskräfte sind explizit von dem nordrhein-westfälischen Landespersonalvertretungsge-
331 setz ausgeschlossen (vgl. § 5 Abs. 4, Buchstabe a LPVG), weshalb den SHK-Vertretungen als einzige zu-
332 ständige Anlaufstelle für die Überwachung der Arbeitsbedingungen der studentischen Hilfskräfte eine
333 besonders wichtige Position zukommt. Insofern stimmt die BoSt der Feststellung der Landesregierung
334 zu, dass die Tarifeinigung durch eine Stärkung der SHK-Vertretung aus hochschulorganisationsrechtli-
335 cher Sicht flankiert werden sollte.

336 Die Begleitung der Umsetzung der Tarifeinigung können SHK-Vertretungen bislang aufgrund der in
337 § 46a aufgeführten beschränkten kollektiven Rechte nur unzureichend erfüllen. Die genannten Kompe-
338 tenzen beinhalten einerseits eine Auskunftspflicht seitens der Hochschulen. Anders als bei Personalrä-
339 ten muss die Hochschule allerdings die SHK-Vertretung nicht an Maßnahmen beteiligen. Damit liegt die
340 Bring-Schuld bei der Hilfskraft-Vertretung, wenn es um das Einholen von Informationen zu Maßnah-
341 men und Arbeitsbedingungen geht, die studentische Hilfskräfte betreffen. Andererseits hat die SHK-
342 Vertretung ein Beanstandungsrecht von Maßnahmen mit aufschiebender Wirkung, wobei die Letztent-
343 scheidung bei Konflikten beim Rektorat liegt. Damit stellt die Arbeitgebendenseite im Rahmen der
344 Hochschulen die Schiedsstelle dar. In diesem Punkt sieht die BoSt einen gravierenden Interessenskon-
345 flikt zum Nachteil der studentischen Arbeitnehmenden.

346 Ein weiterer Kritikpunkt an der gesetzlichen Ausgestaltung der Rechte der SHK-Vertretungen besteht
347 darin, dass viele Rechtsbegriffe unbestimmt sind, wie etwa der Begriff der beanstandeten „Maßnahme“
348 in § 46a Abs. 2. Dies führt in der Wahrnehmung der Rechte der Vertretungen in der Praxis oft zu Kon-

5 Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 2634 vom 25. September 2023 (LT-Drucks. 18/6563) in Verbindung mit den Studierendenzahlen aus dem WS 23/24.

349 flikten. Weiterhin sind bei der Beanspruchung der Rechte von SHK-Vertretungen die Abläufe nicht näher
350 bestimmt. So sind etwa keine Fristen für die Beantwortung von Auskunftsanfragen oder für die
351 Behandlung von Beanstandungen vorgesehen. Auch können Maßnahmen nur im Einzelfall beanstandet
352 werden. Eine Gestaltung der Beschäftigungsbedingungen etwa über Dienstvereinbarungen ist im Ge-
353 setz nicht vorgesehen.

354 Ebenfalls werden die individuellen Rechte der Mitglieder der SHK-Vertretungen von dem derzeitigen
355 Referent*innenentwurf nicht ausreichend geschützt bzw. ausgestaltet. So bleibt die angemessene Frei-
356 stellung für ihre Arbeit weiterhin nur optional. Auch andere Ansprüche, die für eine effektive Arbeit
357 von SHK-Vertretungen notwendig sind, wie etwa die Bereitstellung von Räumlichkeiten, die Möglich-
358 keit zur Benachrichtigung aller studentischen Hilfskräfte durch die Vertretung oder die Finanzierung
359 von Fortbildungen durch die Dienststelle sind weiterhin nicht gesetzlich vorgesehen.

360 **Die Bonner Studierendenschaft stellt insgesamt fest, dass die notwendige weitere Ausgestal-**
361 **tung der Kompetenzen und Rechte der Beauftragten für die studentischen Hilfskräfte in NRW**
362 **von dem vorliegenden Referent*innenentwurf nicht abgedeckt wird. Dies sieht die BoSt als**
363 **überaus kritisch an und fordert daher:**

- 364 1. Eine **verpflichtende Beteiligung von SHK-Vertretungen analog zum LPVG**, etwa bei Aus-
365 schreibungen, Kündigungen, Ablehnung von Urlaubsanträgen und der Gestaltung von Arbeits-
366 plätzen.
- 367 2. Die **Ausweitung von kollektiven Kompetenzen**, wie etwa dem Abschluss von Dienstverein-
368 barungen, der Einberufung von Personalversammlungen, Zugriff auf SHK-
369 Mitarbeitendenverteiler etc.
- 370 3. Die **Ausweitung der individuellen Rechte der Mitglieder** von SHK-Vertretungen durch u.a.
371 eine verpflichtende Freistellung analog zum LPVG⁶, von Fortbildungen und Bereitstellung von
372 angemessenen Räumlichkeiten und Arbeitsmitteln.
- 373 4. Die **Einrichtung einer nicht-rektoralen Schiedsstelle**, die bei Konflikten um die Beanstan-
374 dung von Maßnahmen durch SHK-Vertretungen entscheidet. Diese ist entweder unabhängig zu
375 besetzen oder paritätisch mit Vertreter*innen der Beschäftigten und der Arbeitgebenden.
- 376 5. Die **gesetzliche Festsetzung der Mindestgröße** von SHK-Vertretungen, analog zu § 13 LPVG
377 gestaffelt nach der Anzahl der vertretenen Beschäftigten.

378 **9.2 Tätigkeitsdefinition von studentischen Beschäftigten nach § 46**

379 In § 46 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wird die Tätigkeit von wissenschaftlichen Hilfskräften ge-
380 fasst als „Dienstleistungen in Forschung und Lehre sowie *hiermit zusammenhängende Verwaltungstätig-*
381 *tigkeiten*“. Eine Tätigkeitsdefinition ist notwendig, um die Hilfskräfte von anderen Hochschulbeschäf-
382 tigten wie etwa aus Technik und Verwaltung abzugrenzen.

383 Diese Abgrenzung gelingt jedoch regelmäßig nicht. In vielen Fällen werden studentische Beschäftigte
384 in wissenschaftsfernen Tätigkeiten eingesetzt. So ergibt die Evaluation des Vertrags über gute Beschäf-
385 tigungsbedingungen von 2022 (S. 69): „etwa jeder Fünfte [befragte studentische bzw. wissenschaftli-
386 che Hilfskraft] hat mindestens die Hälfte seiner Arbeitszeit für Tätigkeiten außerhalb von Forschung
387 und Lehre aufgewendet. [...] Dies korrespondiert sich auch mit der Auskunft einiger Personalräte, dass
388 in einigen Fällen Hilfskräfte für Tätigkeiten des hauptberuflichen Personals in Technik und Verwaltung
389 eingesetzt werden.“

390 Diese Abgrenzungsproblematik resultiert darin, dass Hochschulen wie auch die Universität Bonn die
391 Sonderstellung einer Hilfskrafttätigkeit – wie etwa das geringere Entgelt und eingeschränkte Arbeit-

6 Analog zu § 42 Abs. 3 LPVG soll sich die Freistellung in Vollzeitäquivalenten bemessen, gestaffelt nach der Anzahl der vertretenen Beschäftigten.

392 nehmendenrechte aufgrund einer mangelnden Tarifierung – ausnutzen, um diese als „billige“ Arbeits-
393 kräfte einzusetzen.

394 In der Regel werden Hilfskräfte aufgrund von § 6 WissZeitVG befristet angestellt. Hierzu hat das Bun-
395 desarbeitsgericht geurteilt, dass eine wissenschaftliche Hilfstätigkeit i.S.v. § 6 Satz 1 WissZeitVG vorlie-
396 ge, „wenn durch die Tätigkeit die wissenschaftliche Arbeit anderer in Forschung und Lehre unmittel-
397 bar unterstützt wird“ (BAG 7 AZR 245/20).

398 Die Tätigkeitsdefinition des WissZeitVG ist fokussierter auf die Wissenschaftlichkeit der Tätigkeit und
399 schließt wissenschaftsfremde Beschäftigungen somit effektiver aus. Dies zeigt sich unter anderem in
400 der Praxis einiger Hochschulen wie der Universität Bonn, nur die studentischen Beschäftigten, die
401 Verwaltungstätigkeiten verrichten, zwar als Hilfskräfte im Sinne des HG NRW anzustellen, dabei jedoch
402 sachgrundlos nach § 14 TzBfG zu befristen.

403 Diese Tätigkeitsbeschreibung wird in dem vorliegenden Referent*innenentwurf nicht überarbeitet. Al-
404 lerdings ist ein effektiverer Ausschluss von wissenschaftsferner Beschäftigung der Hilfskräfte dringend
405 notwendig. **Die Bonner Studierendenschaft fordert daher, die Tätigkeitsdefinition von wissen-**
406 **schaftlichen Hilfskräften aus dem WissZeitVG auch in das Hochschulgesetz zu übernehmen.**
407 Hierzu schlägt die BoSt vor, dass § 46 Abs. 1 Satz 1 HG wie folgt gefasst wird (Änderungen markiert):

408 „Die wissenschaftlichen Hilfskräfte *erbringen* in den Fachbereichen, den wissenschaftlichen
409 Einrichtungen oder Betriebseinheiten *wissenschaftliche Hilfstätigkeiten* unter der Verantwor-
410 tung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers, einer anderen Person mit selbstän-
411 digen Lehraufgaben oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines wissenschaftlichen
412 Mitarbeiters.“

413 **9.3 Vertrag über gute Beschäftigungsbedingungen in § 3 Abs. 4**

414 In dem Vertrag über gute Beschäftigungsbedingungen, auf den in § 3 Abs. 4 hingewiesen werden soll,
415 sind auch Regelungen enthalten, die studentische Hilfskräfte betreffen. Allerdings sind bei der bisheri-
416 gen Ausgestaltung des Vertrags keine Beschäftigtenvertretungen von SHKs beteiligt gewesen. **Daher**
417 **fordert die Bonner Studierendenschaft eine verpflichtende Beteiligung der Vertretungen der**
418 **Belange der studentischen Hilfskräfte bei der Fortentwicklung dieses Vertrags.** Studentische Be-
419 schäftigte müssen auch hier ihre Arbeitsbedingungen aktiv mitgestalten können. Die Gestaltung der
420 Arbeitsbedingungen darf nicht weiter über die Köpfe dieser Beschäftigten hinweg geregelt werden.

421 **10 Regelungen zu Promotionen (§ 67)**

422 Die Bonner Studierendenschaft (BoSt) **begrüßt** die in § 67 eingeführte **Verpflichtung zu schriftli-**
423 **chen Betreuungsvereinbarungen** zwischen Doktorand*innen und Betreuer*innen und der damit
424 einhergehenden Verbindlichkeit eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit wechselseitigen Rechten
425 und Pflichten. Wie auch der Wissenschaftsrat in seinem Positionspapier „Ausgestaltung der Promotion
426 im deutschen Wissenschaftssystem“ aus dem Jahre 2023 sieht die BoSt in einer zu Beginn der Prom-
427 otionsphase abgeschlossenen schriftlichen Betreuungsvereinbarung die Möglichkeit, gegenseitiges Ver-
428 ständnis zwischen Doktorand*in und Betreuer*in zu schaffen sowie Erwartungen beider Seiten im Vo-
429 raus zu kommunizieren. Durch die Verbindlichkeit eines öffentlich-rechtlichen Vertrages bekommen
430 die Doktorand*innen die rechtliche Grundlage, die schriftlich festgehaltenen Vereinbarungen sowie die
431 beidseitige Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzufordern. Die BoSt unterstützt
432 die in der Gesetzesbegründung angeführte Argumentation, dass die Einheitlichkeit der Betreuungs-
433 praxis durch ein Mindestinhalt einer Betreuungsvereinbarung gewahrt werden muss. **Entsprechend**
434 **spricht sich die Bonner Studierendenschaft dafür aus, die in der Gesetzesbegründung zu § 67**
435 **Abs. 2 HG aufgeführten Punkte 1 bis 6 in den Gesetzestext mitaufzunehmen.**

436 Die in § 67 Abs. 3 eingeführte **unabhängige Begutachtung** der Dissertation ohne Kenntnis der vor-
437 hergehenden Begutachtungen **unterstützt** die BoSt ebenfalls, ebenso die grundsätzliche **Trennung**
438 **von Bewertung** der Promotionsleistungen und der **Betreuung** des*r Doktorand*in. Insbesondere die
439 letzte Änderung leistet einen wichtigen Beitrag, strukturellem Machtmissbrauch gegenüber Promovie-
440 renden vorzubeugen, da durch die Trennung eine unabhängige Begutachtung der Promotionsleistung
441 ohne teils jahrelangen Kontakt zwischen Betreuer*in und Doktorand*in eingeführt wird. In Anlehnung
442 an das Positionspapier des Wissenschaftsrats „Ausgestaltung der Promotion im deutschen Wissen-
443 schaftssystem“ spricht sich die BoSt dafür aus, die Möglichkeit für **hochschulexterne Gutachten von**
444 **Promotionsleistungen explizit in das Hochschulgesetz aufzunehmen**. Dies unterstützt nicht nur
445 die standortübergreifende Vergleichbarkeit von Bewertungen, sondern fördert auch vermehrt den
446 wissenschaftlichen Austausch verschiedener Hochschulen. Des Weiteren ermöglicht dies insbesondere
447 bei kleineren Fachbereichen einzelner Hochschulen eine erweiterte Auswahl an qualifizierten Gutach-
448 ter*innen, was die Qualität der Begutachtung positiv beeinflussen kann. Zudem bieten hochschulex-
449 terne Gutachten Promovierenden auch eine Möglichkeit, um aus Machtmissbrauchsstrukturen auszu-
450 brechen. Gerade an kleineren Hochschulen sind potentielle Gutachter*innen von Promotionsleistun-
451 gen meist gut vernetzt, sodass hochschulinterne Zweitgutachten oft keine komplett unabhängige Be-
452 wertung gewährleisten.

453 All diese Schutzvorschriften für Promovierende haben das **systematische Problem**, dass diese an den
454 Status „Doktorandin“ bzw. „Doktorand“ knüpfen. Zur Erlangung dieses Status müssen sich die Promot-
455 ionsstudierenden auch als solche bei den Hochschulen einschreiben. Allerdings ist die Gruppe der
456 Promovierenden nicht unerheblich, die dies erst zu einem späteren Zeitpunkt des Promotionsvorha-
457 bens tun. Bis dahin sind diese formell lediglich als wissenschaftliche Mitarbeitende gefasst und haben
458 so z.B. keine Verpflichtung, eine Betreuungsvereinbarung zu schließen. **Aus diesem Grund müssen**
459 **die Rahmenbedingungen so gestaltet werden, dass eine formelle Einschreibung als Doktoran-**
460 **din oder Doktorand stets zu Beginn des Promotionsvorhabens erfolgt.**

461 **11 Streichung von Promotionen auf Hilfskraftstellen**

462 Ein weiteres Anliegen muss die angemessene Wertschätzung von Promovierenden sein. Promotions-
463 studierende leisten einen essenziellen Beitrag zur Forschung und Lehre an Hochschulen und sollten
464 dementsprechend fair vergütet werden. Es ist inakzeptabel, dass sie als Wissenschaftliche Hilfskräfte
465 (WHK) beschäftigt werden, obwohl ihre Tätigkeiten und Qualifikationen klar eine Eingruppierung in
466 die Entgeltgruppe E13 TV-L rechtfertigen. Deshalb sollte in der Novellierung des Hochschulgesetzes si-
467 chergestellt werden, dass **WHK-Stellen für Promovierende gänzlich gestrichen werden und statt-**
468 **dessen eine angemessene tarifliche Eingruppierung erfolgt**. Bayern hat bereits gezeigt, dass eine
469 solche Regelung ohne negative Auswirkungen auf die Hochschulen umsetzbar ist.

470 **12 Verpflichtende Ausschreibungen für wissenschaftliche Mitarbeiter*innen** 471 **und studentische Beschäftigte**

472 In einigen Fachbereichen bzw. Arbeitsgruppen an Hochschulen werden Stellen für Doktorand*innen
473 als wissenschaftliche Mitarbeitende grundsätzlich nicht ausgeschrieben. Stattdessen sind Interessierte
474 darauf angewiesen, sich initiativ zu bewerben. Dies führt einerseits dazu, dass für die Bewerbenden im
475 Vorfeld die Rahmenbedingungen der Stellen unbekannt sind. Andererseits wird die Stelle auf diesem
476 Wege nicht im Vergleich mehrerer Bewerber*innen besetzt. Dies verletzt das Prinzip der Bestenausle-
477 se und wirkt strukturellen Diskriminierungen, etwa aufgrund des Geschlechts, nicht entgegen. **Aus**
478 **diesem Grund fordert die Bonner Studierendenschaft (BoSt), dass Stellen für wissenschaftliche**
479 **Mitarbeiter*innen grundsätzlich ausgeschrieben werden müssen.**

480 **Ebenso fordert die BoSt, dass gesetzlich geregelt wird, dass die Stellen für studentische bzw.**
481 **wissenschaftliche Hilfskräfte zumindest hochschulöffentlich ausgeschrieben werden.** Obwohl
482 dies in Art. 3 Abs. 2 des Vertrags über gute Beschäftigungsbedingungen für das Hochschulpersonal be-
483 reits vorgesehen ist, wird dies an einigen Fachbereichen systematisch nicht umgesetzt.

484 **13 Integrierter Bachelor für Staatsexamensstudiengänge (§ 66 Abs. 1b-1e)**

485 Die Bonner Studierendenschaft (BoSt) begrüßt die Einführung von integrierten Bachelorabschlüssen
486 für Staatsexamensstudiengänge. Dies kann ein Beitrag dazu sein, die Fallhöhe für Studierende bei
487 Nichtbestehen des Staatsexamens zu reduzieren. Durch die Anpassung eben dieser Fallhöhe wird indi-
488 rekt der hohe Leistungsdruck etwas abgeschwächt, was zu begrüßen ist.

489 Die BoSt fordert das Ministerium auf, einen **integrierten Bachelor auch für den Staatsexamensstu-**
490 **diengang Lebensmittelchemie** vorzusehen. Das würde ebenfalls die Fallhöhe für Studierende redu-
491 zieren und zugleich die Attraktivität des kleinen Studiengangs verbessern, der nur an den Universitä-
492 ten Bonn und Wuppertal angeboten wird. Diese Forderung wird von Studierenden und Profes-
493 sor*innen der Lebensmittelchemie in Bonn gemeinsam getragen.

494 **14 Frühstudierende (§ 9 Abs. 4), Internationalstudierende (§ 52a)**

495 Die Bonner Studierendenschaft (BoSt) begrüßt, dass im Referent*innenentwurf Frühstudierende auf-
496 gegriffen und durch die Schaffung eines neuen Status präsen-ter werden. Es wäre grundsätzlich wün-
497 schenswert, wenn auch Frühstudierende sich in die Studierendenschaft einbringen und auch das
498 Wahlrecht ausüben können. Allerdings geht eine ordentliche Mitgliedschaft in der Studierendenschaft
499 einher mit der Pflicht zur Entrichtung des Semesterbeitrags. Daher ist es zur Vermeidung finanzieller
500 Belastung der Frühstudierenden gangbar, die Zuordnung als Angehörige zu wählen.

501 Die im Referent*innenentwurf hingegen angeführte Begründung, Frühstudierende seien als i.d.R. Min-
502 derjährige vor den Rechten und Pflichten der Mitgliedschaft zu schützen, weist die BoSt entschieden
503 zurück. Minderjährigkeit ist in keinster Weise ein Grund, der die Wahrnehmung von Mitgliedsrechten
504 in der Studierendenschaft hindern darf. Die Gruppe von Studierenden, die ihr Bachelorstudium noch
505 minderjährig antritt, ist nicht unerheblich. Dies sind geschätzte Mitglieder der Studierendenschaft, die
506 sich produktiv in die Gremien der Studierendenschaft einbringen und ihre Rechte und Pflichten ver-
507 antwortungsvoll ausüben.

508 Das Anliegen, internationale Studienaustausche durch den neuen Status der Internationalstudierenden
509 unbürokratischer zu gestalten, unterstützt die BoSt. Nichtsdestotrotz ist die Zuordnung der Internati-
510 onalstudierenden zu den Angehörigen anstatt den Mitgliedern aus zwei Gesichtspunkten problema-
511 tisch. Zum einen schließt dies eine ganze Studierendengruppe von der Möglichkeit aus, sich etwa über
512 Wahlen in die Gestaltung der Studienbedingungen einzubringen – obwohl diese teils mehrere Semes-
513 ter vor Ort sind. Zum anderen führt die Zuordnung zu dem sozialpolitischen Problem, dass dadurch
514 diesen Studierenden das Semesterticket verwehrt wird. Dies ist darin begründet, dass in den Verträgen
515 zum Semesterticket dieses nur für ordentliche Studierende vorgesehen ist. Aus diesem Grund fordert
516 die BoSt die Landesregierung auf, Internationalstudierende mit vollen Mitgliedsrechten auszustatten.
517 In jedem Fall ist sicherzustellen, dass ein Bezug des Deutschlandsemestertickets für diese Studieren-
518 den für die Dauer des Aufenthaltes möglich wird, ohne dass die Finanzierung dessen zu Lasten der
519 Haushalte der Studierendenschaften geht.

520 **15 Religionsfreiheit von Studierenden (§ 63 Abs. 3)**

521 Der Referent*innenentwurf sieht vor, dass die Religionsfreiheit der Studierenden bei der Festsetzung
522 von Prüfungsterminen durch die Hochschulen berücksichtigt wird. **Diese Stärkung der Grundrechte**
523 **Studierender begrüßt die Bonner Studierendenschaft.**

524 Die in der Begründung vorgeschlagene Möglichkeit eines Ersatztermins und eine großzügige Handha-
525 bung der Bestimmungen für eine Prüfungswiederholung sind ein Fortschritt in der Wahrung der Reli-
526 gionsfreiheit von Studierenden. Dabei muss jedoch in der Praxis berücksichtigt werden, dass diese Re-
527 gelungen ebenfalls für Studierende angewandt werden, die aus Krankheit oder anderen wichtigen
528 Gründen Prüfungstermine nicht wahrnehmen können.

529 **16 Geschlechtliche Vielfalt im Hochschulgesetz**

530 Im Referent*innenentwurf werden weitere Regelungen getroffen, um gegen geschlechtsspezifische
531 Diskriminierung vorzugehen. So werden etwa Universitätsmitglieder entlastet, die aufgrund ihres Ge-
532 schlechts einer Mehrbelastung in der Gremienarbeit ausgesetzt werden. Allerdings geht das Hoch-
533 schulgesetz dabei von einem strikt binären Bild des Geschlechts aus. Nicht-binäre Geschlechtsidentitä-
534 ten finden keine Berücksichtigung. Vielmehr werden diese durch das Hochschulgesetz gezwungen,
535 sich einem binären Geschlecht zuzuordnen, etwa im Rahmen der geschlechtsparitätischen Besetzung
536 der Gremien nach § 11b.

537 Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 (1 BvR 2019/16) hat festgestellt,
538 dass das Zwängen von Personen mit nicht-binärer Geschlechtsidentität in binäre Geschlechter grund-
539 rechtsverletzend ist. Dies wird auch im Gender-Report der Hochschulen in NRW 2022 aufgegriffen.
540 Darin kritisieren die Hochschulen die mangelnde rechtliche Klärung, wie die Erweiterung des Ge-
541 schlechtseintrags im Personenstandsgesetz gleichstellungspolitisch ausgestaltet werden soll.

542 Die Bonner Studierendenschaft fordert daher, die gleichstellungspolitischen Aspekte des Hochschulge-
543 setzes unter Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt auszugestalten.

544 **17 Hochschulrat (§ 21)**

545 Das Bonner Studierendenschaft (BoSt) lehnt die Konzeption des Hochschulrats im Hochschulgesetz
546 weiterhin ab. Die Aufsicht über das Rektorat muss beim demokratisch gewählten Senat liegen. Der
547 Hochschulrat ist auf eine beratende Rolle zu beschränken.

548 Die Öffnung der Besetzung von Hochschulräten für weitere Gruppen wie Gewerkschaften bzw. NGOs
549 begrüßt die BoSt. Allerdings muss auch konsequent von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden.
550 Sofern Arbeitgeber*innen einen Sitz im Hochschulrat erhalten, muss darauf geachtet werden, diese mit
551 Gewerkschaftsvertreter*innen auszubalancieren.

552 Obwohl die Fortentwicklung der Lehre von erheblicher strategischer Bedeutung ist, findet das Feld
553 „Studium und Lehre“ weiterhin keine Berücksichtigung im Hochschulrat. Insbesondere hinsichtlich
554 des von der Landesregierung proklamierten Ziels, zur Fachkräftegewinnung die Lehre an Hochschulen
555 zu verbessern, ist dies unverständlich. Daher fordert die BoSt, dass studentische Mitglieder im Hoch-
556 schulrat verpflichtend werden.

557 Das Verfahren zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrates schließt viele der Statusgruppen der
558 Hochschule komplett aus. Studierende als größte Gruppe an der Hochschule können sich in die Ent-
559 scheidung über die zukünftige Ausrichtung der Hochschule nicht einbringen. Daher fordert die BoSt,
560 dass die Gremien zur Wahl und Auswahl des Hochschulrats zumindest hälftig mit Hochschulmitglie-
561 dern besetzt werden, wobei die Viertelparität in dieser Gruppe berücksichtigt wird.